

**Anmeldung zur „Pflege & Reha“ vom 22.–24. Juni 2011
in der MesseHalle Hamburg-Schnelsen**



**Rücksendung an:
info@act-orga.de**

**oder per Fax:
04121/463 48 00**

Firma (Rechnungsanschrift)		Firmierung Aussteller (falls abweichend)
Straße/Postfach		PLZ, Ort
zuständiger Ansprechpartner		Abteilung
Telefon	Fax	Mobil
E-Mail		Internet

Standfläche inkl. Ausstattung 1

- Standsystem (weiße kunststoffbeschichtete Wände 2,50 m hoch)
- 230V / 1000W Stromanschluss
- 6–20 m² Standfläche: 1 Tisch und 4 Stühle ab 21 m² Standfläche: 2 Tische und 8 Stühle
- Tägliche Standreinigung + Müllentsorgung
- Kostenloser Parkplatz für das Standpersonal
- Eintrag in das Ausstellerverzeichnis mit Firmenkurzporträt auf der „Pflege & Reha“ Internetseite inkl. Verlinkung zu Ihrer Homepage
- Ausstellerausweise gestaffelt nach Standgröße
- Preise:
Reihenstand (Größe ab 6 m²): € 145,-/m²
Eckstand (Größe ab 12 m²): € 155,-/m²
Kopfstand (Größe ab 16 m²): € 165,-/m²

Standfläche inkl. Ausstattung 2

- wie Ausstattung 1, zusätzlich:
- Teppichboden, Farben: grau, braun, ziegelrot oder smaragdgrün, blau auf Anfrage
 - Blende an den offenen Standseiten mit 20 Buchstaben (Helvetica), gegen Aufpreis mit Logo
 - ab 12 m² Standfläche: Beleuchtung 1 Spot je 6 m²
 - Preise:
Reihenstand (Größe ab 6 m²): € 165,-/m²
Eckstand (Größe ab 12 m²): € 178,-/m²
Kopfstand (Größe ab 16 m²): € 190,-/m²

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wir bestellen folgenden Ausstellungsstand:

- Ausstattung 1
 Ausstattung 2
 Reihenstand Eckstand Kopfstand

Standgröße: _____ m²

Ausgestellt werden folgende Produkte und/oder Dienstleistungen:*

* Bitte unbedingt ausfüllen. Diese Angaben werden für die Veröffentlichungen benötigt.

Ausführliche Bestellformulare für weitere Extras erhalten Sie rechtzeitig.

Für Ihre Standbestellung gelten die aufgeführten Teilnahmebedingungen.

Ich habe von den auf Seite 2 abgedruckten Teilnahmebedingungen Kenntnis genommen und akzeptiere sie.

Ort/Datum



Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Veranstalter:

MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH,
Modering 1a, 22457 Hamburg, Tel. 040/550 60 61,
info@messe-hamburg-schnelsen.de

Teilnahmebedingungen für die 10. „Pfleger & Reha“

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Einsendung der beigefügten Formulare und ist in jedem Fall verbindlich. Mit der Anmeldung werden die Ausstellungsbedingungen anerkannt. Die Anmeldung wird vom Veranstalter bzw. der act.orga gmbh schriftlich bestätigt. Mit der Bestätigung ist der Ausstellungsvertrag zustande gekommen. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind nicht abtretbar. Die Aufnahme eines weiteren Ausstellers (Unteraussteller) in die angemietete Ausstellungsfläche bedarf der Zustimmung des Veranstalters und wird mit € 150,- in Rechnung gestellt. Unteraussteller werden in die alphabetische Ausstellerliste mit aufgenommen und erhalten im Internetauftritt der „Pfleger & Reha“ eine Verlinkung auf ihre Homepage.

2. Standvergabe

Die Standvergabe erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Vergabe der Standflächen liegt im Ermessen des Veranstalters. Nach Bestätigung der Anmeldung und der Standvergabe kann der Veranstalter dem Aussteller aus wichtigem Grund einen anderen Ausstellungsplatz zuweisen.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Eingang der Anmeldung erhält der Aussteller eine Buchungsbestätigung. Das vereinbarte Entgelt wird mit Rechnungslegung spätestens zum 20. April 2011 fällig. Bei späteren Buchungen gilt das Datum der Rechnungslegung als Zahlungsziel. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind nach Rechnungslegung sofort fällig. Für den Fall der nicht fristgemäßen Zahlung behält sich der Veranstalter vor, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Sind bis zum Aufbautag durch den Aussteller nur teilweise oder keine Zahlungseingänge verbucht, behält sich der Veranstalter vor die ausstehenden Beträge vor Ort zu verlangen, den Zugang zu der Messehalle zu untersagen oder vereinbarte Leistungen nicht zu erbringen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an Dritte gesendet, bleibt der Vertragspartner (Aussteller) der Schuldner.

4. Standausstattung/Dekoration

Der Standpreis beinhaltet das Standsystem zzgl. der in der gewählten Ausstattungsvariante vereinbarten Leistungen. Zusätzlich verwendetes Standmaterial und/oder Ständedekorationen müssen der Brandklasse A 1/2 und/oder B 1/2 nach DIN 4102, Teil I, entsprechen. Eine Beschreibung des Standes hierüber ist auf Verlangen vorzulegen. Die Bauhöhe der Stände darf eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Eine Abweichung von dieser Bauhöhe bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen oder Entfernung unvorschriftsmäßiger Standbauten, Dekorationen oder Einrichtungen zu verlangen. Verpackungsmaterial /-kisten müssen nach erfolgtem Standaufbau aus den Ausstellungsräumen entfernt bzw. so gelagert werden, dass der Gesamteindruck der Ausstellung nicht beeinträchtigt wird. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, die Entfernung zu verlangen. Sollte der Aussteller diesem Verlangen nicht nachkommen, wird die Ausstellungsleitung die Entfernung auf Kosten des Ausstellers veranlassen.

In die Hallenböden, -decken und -wände sowie in die messeeigenen Systemwände darf nicht gebohrt oder genagelt werden. Ebenso ist das Tapezieren oder Streichen sämtlicher Decken, Böden und Wände nicht gestattet. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf den Hallenböden ist nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder restlos zu entfernen.

Es wird dringend empfohlen, rückstandsfrei entfernbares „tesa“-Verlegeband zu verwenden, welches im Messebüro der Messehalle erworben werden kann. Bei anderen Klebebändern bleiben häufig Rückstände auf dem Hallenboden, die eine kostenpflichtige Sonderreinigung erforderlich machen. Der Aussteller ist verpflichtet, sein Messepersonal bzw. die von ihm beauftragten Firmen (Messebauer, Dekorateur etc.) hiervon in Kenntnis zu setzen. Für Schäden haftet in jedem Fall der Aussteller. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind in den Hallen feuerpolizeilich untersagt.

5. Anschlüsse

Im Standpreis ist ein 220V-Stromanschluss enthalten. Soweit vom Aussteller weitere Anschlüsse gewünscht werden, sind diese auf dem entsprechenden Formular der Messehalle bekannt zu geben. Zusätzliche Anschlüsse und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur durch von der Ausstellungsleitung zugelassene Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Ausstellungsleitung und erteilen Rechnungen für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Ausstellungsleitung bekannt gegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des TÜV – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Austeilungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung.

6. Versicherung

Der Aussteller haftet für Schäden in und um das Ausstellungsgebäude, die von ihm oder seinen Beauftragten verursacht werden.

Der Veranstalter haftet für eigenes Verschulden sowie Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Sind Einrichtungen, Anlagen oder Messegüter des Ausstellers besonderen Gefährdungen oder Risiken ausgesetzt (z. B. Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen und dgl.) so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu sorgen.

7. Haftung

Die mietweise Überlassung von Gegenständen an den Aussteller erfolgt nur für den vereinbarten Zweck (Benutzung am Messestand während der Dauer der Messe) und für die vereinbarte Zeit (Dauer der Messe eingeschlossen Auf- und Abbauezeit).

Für Schäden und Verluste am Mietgut haftet der Aussteller, auch wenn sie durch Dritte verursacht werden. Die Haftung des Ausstellers beginnt mit der Anlieferung am Stand und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch den Vermieter, auch wenn der Mieter den Stand schon vorher verlassen hat. Nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Desgleichen müssen bei Beschädigung die Reparaturkosten berechnet werden, soweit nicht eine Wiederbeschaffung erforderlich ist.

8. Reklamation des Mietstandes

Reklamationen sind der Messehalle Hamburg-Schnelsen GmbH unverzüglich nach Bezug des Standes, spätestens aber bis Messebeginn, mitzuteilen, so dass der Veranstalter etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Messehalle Hamburg-Schnelsen GmbH.

9. Mobiliar und Mietgegenstände

Sofern der Aussteller Mietgegenstände bestellt, die von der Messehalle Hamburg-Schnelsen GmbH in die messeeigenen Stände an- oder eingebaut werden müssen, ist der Aussteller gehalten, eine maßstabgetreue Skizze auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mitzuliefern, da ein wunschgerechter Aufbau nur mit dieser Skizze gewährleistet ist. Änderungen für bereits eingereichte Bestellungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Für Änderungen, die weniger als 5 Werktage vor Messebeginn eingereicht werden, wird ein zusätzlicher Kostenaufwand in Höhe von 50% der ausgewiesenen Mietpreise in Rechnung gestellt.

10. Werbung im Messegelände

Werbemittel wie Flyer, Fahnen oder anderweitige Exponate dürfen nur innerhalb der vereinbarten Ausstellungsfläche ausgelegt werden. Außenwerbung ist mit dem Veranstalter zu vereinbaren und somit kostenpflichtig. Akustische oder optische Werbemittel sind nur zulässig, wenn sie zu keinen Belästigungen der benachbarten Aussteller oder der Besucher führen. Die musikalische Wiedergabe jeglicher Art ist bei der zuständigen GEMA-Zweigstelle der Ausstellerstandortes (PLZ) zu beantragen.

11. Hallenreinigung

Die Messehalle Hamburg-Schnelsen GmbH lässt durch eine Drittfirma sämtliche Gänge und Stände täglich reinigen. Die Standreinigung umfasst die Bodenflächen, die Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme von Exponaten sowie das Entleeren der Abfallbehälter. Sollte der Stand als Ganzes (auch Kabinen) verschließbar sein, muss entweder ein Schlüssel bei der Reinigungsfirma abgegeben werden, oder der Aussteller hat auf seine Kosten für die Reinigung zu sorgen.

12. Stand- und Hallenbewachung

Während der Veranstaltung findet eine allgemeine Bewachung statt. Diese beginnt am Abend des letzten Aufbautages und endet mit Messeschluss. Eine weitergehende Bewachung kann vom Aussteller auf seine Kosten ausschließlich über die Messehalle Hamburg-Schnelsen GmbH bestellt werden. Eine Versicherung des zu bewachenden Gutes ist mit der Anwesenheit eines Wachmannes grundsätzlich nicht gegeben.

In der Nachtsperrezeit (eine Stunde nach Messeschluss bis eine Stunde vor Messebeginn) darf sich an den Ständen und in den Hallen kein Aussteller oder vom Aussteller beauftragtes Personal aufhalten.

13. Personalbesetzung

Der Aussteller hat während der gesamten Ausstellungszeit den Stand mit Personal besetzt zu halten.

14. Änderungen- Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

- die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
- die Ausstellung zeitlich zu verkürzen.
- die Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

15. Rücktritt

Erklärt der Aussteller den Rücktritt vom Mietvertrag und/oder nimmt er nicht an der Ausstellung teil, ist er verpflichtet, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Schadenersatzanspruch des Veranstalters beträgt bei einem Rücktritt innerhalb einer Frist bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Standmiete und bei einem Rücktritt nach dieser Frist oder bei nicht angekündigtem Fernbleiben 100 % der Standmiete.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.